

Angaben nach dem Pfandbriefgesetz

Hypothekendarlehen

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	31.12.2022			31.12.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Hypothekendarlehen						
Zu deckende Verbindlichkeiten	27 632,6	26 230,9	23 566,2	21 815,7	22 686,7	21 917,0
darunter: Pfandbriefumlauf	27 632,6	26 230,9	23 566,2	21 815,7	22 686,7	21 917,0
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	40 107,5	36 991,5	30 643,0	36 976,0	39 771,9	37 804,9
darunter: Deckungsdarlehen	38 854,5	35 726,0	29 601,8	35 907,1	38 571,5	36 662,1
darunter: Deckungswerte § 19 (1) PfandBG	1 253,0	1 265,6	1 041,2	1 068,9	1 200,4	1 142,8
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			7 076,8			15 887,9
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	12 475,0	10 760,6	7 076,8	15 160,3	17 085,2	15 887,9
Gesetzliche Überdeckung²	1 114,1	1 034,2	893,3	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	11 360,9	9 726,5	6 183,5	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Hypothekendarlehen im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	1 142,1	1 127,2
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 623,0	2 737,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 207,5	1 140,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 022,0	1 668,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	6 371,5	2 244,5
mehr als drei bis zu vier Jahren	6 040,0	3 371,5
mehr als vier bis zu fünf Jahren	2 665,0	4 040,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	5 590,0	4 076,5
mehr als zehn Jahren	1 971,5	1 411,0
Gesamt	27 632,6	21 815,7
Deckungswerte Hypothekendarlehen mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	1 738,0	1 294,5
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 339,6	1 200,9
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 868,6	1 848,8
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 851,8	1 444,2
mehr als zwei bis zu drei Jahren	3 927,5	4 045,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	4 437,4	3 954,5
mehr als vier bis zu fünf Jahren	4 820,4	4 172,3
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	16 710,7	16 355,1
mehr als zehn Jahren	3 413,5	2 660,8
Gesamt	40 107,5	36 976,0
Hypothekendarlehen Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 142,1	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 623,0	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	2 229,5	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	6 371,5	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	6 040,0	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	6 195,0	–
mehr als zehn Jahren	4 031,5	–
Gesamt	27 632,6	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit). Die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.12.2022	31.12.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	919,1	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	55	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	1 214,8	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	425,0	490,0
Griechenland	45,0	-
Italien	628,0	339,9
Österreich	100,0	109,0
Spanien	55,0	130,0
Gesamt	1 253,0	1 068,9
Gesamt	1 253,0	1 068,9

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 a PfandBG Größenklassen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Bis zu 0,3 Mio. €	29 156,6	27 299,9
Mehr als 0,3 Mio. € bis zu 1 Mio. €	7 282,3	6 514,6
Mehr als 1 Mio. € bis 10 Mio. €	1 335,8	1 153,2
Mehr als 10 Mio. €	1 079,8	939,3
Gesamt	38 854,5	35 907,1

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Nettobarwert	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.12.2022	31.12.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	98,4	98,3
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	74,6	77,1

§ 28 (2) S. 1 Nr. 3 und 4 PfandBG Weitere Strukturdaten	31.12.2022	31.12.2021
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf in %	51,7	52,3
Volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (Seasoning) in Jahren	5,0	4,9

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 b und c PfandBG Hypothekendarlehen nach Objekt- und Nutzungsart Mio. €	31.12.2022		31.12.2021	
	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich
Deutschland				
Eigentumswohnungen	–	11 097,4	–	10 025,9
Ein- und Zweifamilienhäuser	–	22 795,9	–	21 123,8
Mehrfamilienhäuser	–	4 081,1	–	3 921,3
Bürogebäude	627,1	–	585,1	–
Handelsgebäude	192,9	–	179,0	–
Industriegebäude	0,2	–	0,2	–
Sonstige gewerbliche Gebäude	59,9	–	71,9	–
Unfertige, noch nicht ertragsfähige Neubauten	–	0,0	–	0,0
Bauplätze	–	–	–	–
Gesamt	880,1	37 974,4	836,2	35 070,9

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) S. 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	–	–
Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) S. 7 überschreiten	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 2 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 3 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 4 überschreiten	–	–

§ 28 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	–	–
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG | Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹

31.12.2022	31.12.2021
DE000CB0HR27	-
DE000CB0HR43	-
DE000CB0HR50	-
DE000CZ40J26	-
DE000CZ40KZ0	-
DE000CZ40LG8	-
DE000CZ40LM6	-
DE000CZ40LQ7	-
DE000CZ40LS3	-
DE000CZ40MB7	-
DE000CZ40MH4	-
DE000CZ40MJ0	-
DE000CZ40MN2	-
DE000CZ40MQ5	-
DE000CZ40MU7	-
DE000CZ40MV5	-
DE000CZ40MW3	-
DE000CZ40NN0	-
DE000CZ40NP5	-
DE000CZ40NU5	-
DE000CZ40NY7	-
DE000CZ43ZE7	-
DE000CZ43ZF4	-
DE000CZ43ZJ6	-
DE000CZ45VF8	-
DE000CZ45VS1	-
DE000CZ45W08	-
DE000CZ45W16	-
DE000CZ45W24	-
DE000CZ45W32	-
DE000CZ45W40	-
DE000CZ45W65	-
DE000CZ45W73	-
DE000CZ45W99	-
DE000CZ45WY7	-
DE000EH1A3P2	-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Öffentliche Pfandbriefe

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1 ,3 und 7 PfandBG Mio. €	31.12.2022			31.12.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Öffentliche Pfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	8 688,9	9 188,8	8 162,6	11 963,9	13 894,0	13 354,7
darunter: Pfandbriefumlauf	8 689,0	9 188,8	8 162,6	11 963,9	13 894,0	13 354,7
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	13 958,3	14 239,8	11 326,7	13 765,1	17 484,0	15 547,5
darunter: Darlehen zur Exportfinanzierung	2 154,0	2 228,2	2 109,0	2 459,5	2 570,3	2 488,9
darunter: Deckungswerte § 20 (1) PfandBG	13 958,3	14 239,8	11 326,7	13 692,1	17 394,1	15 461,8
darunter: Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	–	–	73,0	89,9	85,7
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			3 469,3			2 533,9
Abschlag aus Währungsstresstest			-305,2			-341,0
Überdeckung	5 269,4	5 051,0	3 164,1	1 801,2	3 590,0	2 192,8
Gesetzliche Überdeckung²	353,8	361,1	303,7	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	4 915,6	4 690,0	2 860,5	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Öffentliche Pfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	192,2	149,9
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	130,1	273,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 089,5	3 040,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	518,0	128,7
mehr als zwei bis zu drei Jahren	2 469,0	1 607,5
mehr als drei bis zu vier Jahren	1 399,6	2 454,3
mehr als vier bis zu fünf Jahren	209,0	1 407,2
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 388,9	1 438,7
mehr als zehn Jahren	1 292,6	1 464,7
Gesamt	8 688,9	11 963,9
Deckungswerte öffentliche Pfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	771,0	752,0
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	557,8	702,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	501,0	448,7
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	492,6	461,1
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 150,0	1 118,1
mehr als drei bis zu vier Jahren	1 088,6	1 073,2
mehr als vier bis zu fünf Jahren	1 108,7	1 039,2
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	3 312,2	3 480,8
mehr als zehn Jahren	4 976,4	4 690,1
Gesamt	13 958,3	13 765,1
Öffentliche Pfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	192,2	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	130,1	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 607,5	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	2 469,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	1 399,6	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 434,8	–
mehr als zehn Jahren	1 455,7	–
Gesamt	8 688,9	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit). Die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.12.2022	31.12.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,6	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	1	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	1 293,1	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8 und 9 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
Gesamt	-	-
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 3a) bis c) PfandBG		
Deutschland	-	73,0
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	73,0
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Gesamt	-	73,0

§ 28 (3) Nr. 1 PfandBG Größenklassen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Bis zu 10 Mio. €	1 557,5	931,8
Mehr als 10 Mio. € bis zu 100 Mio. €	4 952,6	4 129,6
Mehr als 100 Mio. €	7 448,2	8 630,7
Gesamt	13 958,3	13 692,1

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Nettobarwert in schweizer Franken	402,1	500,2
Nettobarwert in britischen Pfund	1 033,4	2 701,4
Nettobarwert in US-Dollar	1 001,0	1 259,2

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.12.2022	31.12.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	75,4	72,4
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	48,9	39,1

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG Sitz der Schuldner bzw. der gewährleistenden Stellen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamt	13 958,3	13 692,1
davon geschuldet von		
Staaten	707,3	934,2
Griechenland	–	160,0
Island	–	44,1
Italien	36,2	44,9
Kanada	16,1	15,2
Österreich	325,0	325,0
Portugal	65,0	120,0
Spanien	265,0	225,0
Regionalen Gebietskörperschaften	3 869,4	4 224,6
Deutschland	2 705,6	2 993,8
Frankreich inklusive Monaco	17,9	23,9
Italien	312,1	256,5
Japan	42,0	42,0
Kanada	17,8	16,8
Schweiz	578,9	646,5
Spanien	195,1	245,1
Örtlichen Gebietskörperschaften	6 734,2	5 475,2
Deutschland	4 684,3	3 126,1
Finnland	60,0	64,9
Frankreich inklusive Monaco	11,9	13,8
Großbritannien/Nordirland/Britische Kanalinseln/Insel Man	1 406,8	1 580,8
Italien	228,9	333,5
Schweiz	101,6	96,5
USA	240,8	259,7
Sonstigen Schuldner mit Sitz in	224,0	223,3
Deutschland	195,0	195,0
USA	29,0	28,3
Gesamt	11 535,0	10 857,3
davon gewährleistet von		
Staaten	2 154,0	2 459,5
Deutschland	1 443,3	1 707,2
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	1 443,3	1 707,2
Belgien	8,8	23,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	8,8	23,9
Dänemark	85,7	84,8
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	85,7	84,8
Finnland	29,8	21,5
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	29,8	21,5
Frankreich inkl. Monaco	174,6	143,7
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	174,6	143,7
Großbritannien / Nordirland Brit.Kanalinseln/Insel Man	87,2	104,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	87,2	104,9
Norwegen	42,1	–
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	42,1	–
Österreich	6,7	23,5
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	6,7	23,5
Schweden	1,9	9,8
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	1,9	9,8
Schweiz	159,8	163,7
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	159,8	163,7
Internationale Organisationen	114,1	176,5
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	114,1	176,5
Regionalen Gebietskörperschaften	60,0	66,1
Belgien	60,0	66,1
Örtlichen Gebietskörperschaften	–	–
Deutschland	–	–
Sonstigen Schuldner	209,4	309,1
Deutschland	209,4	309,1
Gesamt	2 423,4	2 834,8
Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	73,0
Gesamt	13 958,3	13 765,1

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 2 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 3 überschreiten	-	-

§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Rückständige Leistungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	-	-
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹		
31.12.2022		31.12.2021
CH0026096567		-
DE000CB0HR19		-
DE000CZ45V33		-
DE000CZ45VW3		-
DE000CZ45VX1		-
DE000EH0A1W3		-
DE000HBE1MF6		-
XS0164165416		-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Schiffspfandbriefe

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit Wirkung zum 31. Mai 2017 die Erlaubnis zum Betreiben des Schiffspfandbriefgeschäfts zurückgegeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat eine Ausnahme von der nach dem § 26 Abs. 1 Nr. 4 Pfandbriefgesetz vorgeschriebenen Begrenzung für weitere Deckungswerte ab 1. Juni 2017 gestattet. Die begebenen

Schiffspfandbriefe sind vollständig durch weitere Deckungswerte besichert, die die Voraussetzungen zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen und – soweit sie die Begrenzung des Pfandbriefgesetzes für weitere Deckungswerte übersteigen – zusätzliche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegte Bonitätskriterien erfüllen.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	31.12.2022			31.12.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung						
Schiffspfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	59,0	60,4	57,8	119,0	130,5	127,9
darunter: Pfandbriefumlauf	59,0	60,4	57,8	119,0	130,5	127,9
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	85,1	90,2	68,6	145,0	184,2	168,5
darunter: Deckungsdarlehen	–	–	–	–	–	–
darunter: Deckungswerte § 26 Abs. (1) PfandBG	85,1	90,2	68,6	145,0	184,2	168,5
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			10,8			40,6
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	26,1	29,9	10,8	26,0	53,7	40,6
Gesetzliche Überdeckung²	4,2	4,4	3,5	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	21,9	25,5	7,3	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht..

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Schiffspfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	–	10,0
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	10,0	50,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	–	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	5,0	10,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	42,0	5,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	2,0	42,0
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	2,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	59,0	119,0
Deckungswerte Schiffspfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	7,0	40,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	–	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	–	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	–	5,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	–	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	78,1	–
mehr als zehn Jahren	–	100,0
Gesamt	85,1	145,0
Schiffspfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	–	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	10,0	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	5,0	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	42,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	2,0	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	59,0	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit). Die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.12.2022	31.12.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,1	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	21	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	95,7	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 3 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (2) S. 1 Nr. 5 PfandBG		
Deutschland	-	40,0
Italien	8,1	-
Österreich	70,0	100,0
Portugal	-	5,0
Slowakei	7,0	-
Gesamt	85,1	145,0
Gesamt	85,1	145,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 a Größenklassen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Bis zu 0,5 Mio. €	-	-
Mehr als 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	-	-
Mehr als 5 Mio. €	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Nettobarwert in schweizer Franken	-	-
Nettobarwert in japanischen Yen	-	-
Nettobarwert in US-Dollar	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.12.2022	31.12.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,0	72,4
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,0	100,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 b PfandBG Registerland der beliebigen Schiffe und Schiffsbauwerke Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Seeschiffe	-	-
Binnenschiffe	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag der Schiffshypotheken nach § 21 PfandBG, die die Grenzen nach § 22 (5) S. 2 PfandBG überschreiten	-	-
Gesamtbetrag der Werte nach § 26 (1), die die Grenzen nach § 26 (1) S. 6 PfandBG überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 3 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 4 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 5 überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹		
31.12.2022		31.12.2021
-		-
-		-
-		-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Rückständige Leistungen

Der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen betrug 0,0 Mio. Euro; infolgedessen gab es auch keine rückständigen Leistungen.

Im Vorjahr betrug der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen ebenfalls 0,0 Mio. Euro. Rückständige Leistungen von Tilgung und Zinsen waren hierin nicht enthalten, da fällige Tilgungsleistungen ab dem Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr in der Deckungsrechnung und Zinsen nicht als Deckungswert zu berücksichtigen waren.

Die rückständigen Leistungen über den Deckungsbetrag hinaus betragen im Vorjahr 0,0 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung betrug, lag im Vorjahr bei 0,0 Mio. Euro.